|  |
| --- |
| Gemeinde KirchzartenLandkreis Breisgau-Hochschwarzwald |

|  |  |
| --- | --- |
| Bürgermeisteramt, Postfach 1220, 79196 Kirchzarten |  |
|  | Fachbereich:Bearbeiter:Hausadresse:Telefon:Fax:e-mail:Unser Zeichen:Ihr Schreiben:Ihr Zeichen:Datum: | 1 – Zentrale VerwaltungOliver TrenkleTalvogteistraße 12 07661 / 393-2607661 / 393-8126o.trenkle@kirchzarten.de12. Mai 2020 |



**Anmeldung zur Notfallbetreuung  (Stand 20.04.2020)**

Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule auf­bauenden Schulen sowie Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder, deren **beide** **Erziehungsberechtigte** bzw. die oder der Alleinerziehende außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige be­rufliche Tätigkeit wahrnehmen, von ihrem Arbeitgeber unabkömmlich gestellt sind, eine entsprechende Bescheinigung vorlegen und durch diese Tätigkeit an der Be­treuung gehindert sind. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Ei­genbescheinigung. Weiterhin bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtig­ten oder von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderwei­tige Betreuung nicht möglich ist.

Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige vorgeschriebene Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. **Das heißt, dass die Betreuungskapazitäten der Einrichtungen stark begrenzt sind und im Zweifelsfall nicht allen Kindern eine Teilnahme an der Notbetreuung garantiert werden kann. Die Dauer der Notbetreuung ist angelehnt an die Gültigkeit der jeweiligen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg und gilt zunächst bis zu den Pfingstferien. Der Anmeldeschluss für die Notbetreuung ist am Freitag, 25.4.2020 um 9.00 Uhr.**

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach teilnahmeberechtigten Kindern die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, werden vorrangig die Kinder aufgenommen,

1. bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist oder

2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teil­nahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder

3. die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Kritische Infrastruktur sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sekto­ren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung ein­schließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unter­stützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hin­ausgeht,

2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leis­tungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvoll­zugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrich­tungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen ge­mäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber un­abkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen ein­schließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundes­wehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind

5. Rundfunk und Presse

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schie­nenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden

7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

8. das Bestattungswesen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Einrichtungsleitung

Hiermit melde ich meine Tochter/meinen Sohn: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (Name)

zur oben genannten Notfallbetreuung an.

Kommt mein Kind mit dem Bus zur Schule? Nimmt mein Kind an der Kernzeit teil:

 JA Nein Ja Nein

Nimmt mein Kind an der Hortbetreuung teil: Nimmt mein Kind am Mittagessen teil:

 JA Nein Ja Nein

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  **Name** | **Mutter** | **Vater** |
| **Name des Betriebes** |  |  |
| **Adresse:**  |  |  |
| **Ansprechpartner des Betriebes**  |  |  |
| **Telefonummer oder** **E-Mail****des Ansprechpartners** |  |  |
| **Bereich der kritischen Infrastruktur laut der Aufzählung** |  |  |

Unabkömmlichkeitsbescheinigung des Arbeitgebers oder Eigenbescheinigung liegt vor:

 Ja Nein

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass die Kinderbetreuung innerhalb der Familie oder durch eine anderweitige Betreuung außerhalb der Kindertagespflege nicht möglich ist:

Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Mutter Vater

Die Antragsteller\*innen bestätigen mit der Anmeldung zur Notbetreuung die Richtigkeit und Vollständigkeit der obenstehend gemachten Angaben.

Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Mutter Vater